



Sonderveröffentlichung

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

25. Jahrgang	Ausgegeben am 30. September 2020	Nummer 26
---------------------	----------------------------------	------------------

Nr.	Datum	Titel	Seite
20/127	29.09.2020	Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid über die Durchführung der Testung von asymptomatischen Personen auf das Coronavirus SARS-CoV-2	2
20/128	01.10.2020	Verordnung vom 01.10.2020 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Remscheid am Sonntag, den 29.11.2020	4
20/129	01.10.2020	Satzung vom 01.10.2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000	4

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sabine Räck
Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid
E-Mail: Remscheid@remscheid.de
Telefon: 02191 16-3518

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Amtliche Bekanntmachungen

20/127

Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid über die Durchführung der Testung von asymptomatischen Personen auf das Coronavirus SARS-CoV-2

Der Oberbürgermeister der Stadt Remscheid erlässt auf der Grundlage

- des § 5 Absatz 1 und 2 Nummer 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) vom 25. November 1997 (GV. NRW. 1997 S. 430)
- des § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IFSBG) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)
- der §§ 1 und 4 Absatz 1 und 2 Nummer 1 der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 08. Juni 2020 (BAnz AT 09.06.2020 V1)

in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

I. Bei folgenden Personen, die keine Symptome auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen (asymptomatische Personen), gilt die Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 als von der unteren Gesundheitsbehörde veranlasst, wenn

1. (ambulante Operation)
die Person in einem Krankenhaus oder einer Einrichtung für ambulantes Operieren ambulant operiert werden soll,
2. (Pflegeeinrichtungen)
die Person in eine voll- oder teilstationäre Einrichtung zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen aufgenommen oder wieder aufgenommen werden soll,
3. (ambulante Betreuung)
die Person erstmals oder nach einem stationären Krankenhausaufenthalt von einem ambulanten Pflegedienst (einschließlich der Dienste zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI) oder einem ambulanten Dienst der Eingliederungshilfe betreut werden soll,
4. (besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der Sozialhilfe)
die Person erstmals in besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der Sozialhilfe aufgenommen werden soll und die Aufnahme nicht aus dem Krankenhaus erfolgt,
5. (Rehabilitationskliniken)
die Person in eine Rehabilitationsklinik aufgenommen oder wieder aufgenommen werden soll,
6. (stationäre Versorgung in Hospizen inklusive Kinderhospize)
die Person in eine stationäre Hospizeinrichtung aufgenommen oder wieder aufgenommen werden soll,
7. die Person in Betreuungsgruppen, die als Angebot zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung anerkannt wurden, aufgenommen oder wieder aufgenommen werden soll.

Die Durchführung der Testung im örtlichen Zuständigkeitsbereich der unteren Gesundheitsbehörde der Stadt Remscheid gilt als veranlasst, wenn der Wohnsitz beziehungsweise der gewöhnliche Aufenthaltsort der Person oder der Ort der in den Ziffern 1 bis 7 genannten Leistungserbringung im Gebiet der Stadt Remscheid liegt.

Ist eine nach dieser Allgemeinverfügung veranlasste Testung erfolgt, gilt eine weitere Testung nicht als durch diese Allgemeinverfügung veranlasst.

Die Veranlassung erstreckt sich auf Testungen, die

1. durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte,
2. in Testzentren, die die Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe alleine oder in Zusammenarbeit mit Dritten betreiben,
3. durch die untere Gesundheitsbehörde oder von dieser beauftragte geeignete Dritte (beispielsweise Krankenhäuser, Altenheime oder Hilfsorganisationen)

erbracht werden.

II. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Remscheid.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag des Außerkrafttretens der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit vom 8. Juni 2020 außer Kraft.

Begründung:

Die Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit ermöglicht auf Veranlassung der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes die Durchführung von Testungen asymptomatischer Personen und sieht individuelle Untersuchungen von Kontaktpersonen und besonders vulnerablen Personengruppen, Reihentestungen bei Ausbrüchen und Surveillance-Testungen beispielsweise in Gemeinschaftseinrichtungen vor. Die Verordnung bestimmt in den vorgenannten Fällen die Kostentragung für die Laborkosten durch den Gesundheitsfonds.

Damit wird eine Testung von bestimmten Personengruppen ermöglicht, bei denen keine oder noch keine Symptome einer Infektion vorliegen (asymptomatische Personen). Die Veranlassung zur Testung erfolgt durch die zuständigen Stellen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes. Auf dem Gebiet der Stadt Remscheid ist dafür der Oberbürgermeister der Stadt Remscheid als untere Gesundheitsbehörde zuständig.

Nach der Darstellung der Handreichung „Testungen auf SARS-CoV-2“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) gestaltet sich die epidemische Lage in Nordrhein-Westfalen nach wie vor fragil. Das Coronavirus SARS-CoV-2 zirkuliert weiterhin in Nordrhein-Westfalen und es ist von unentdeckten Infektionen in der Bevölkerung auszugehen. Daher sind besonders vulnerable Personen, wie ältere Menschen oder Menschen mit Vorerkrankungen bis zur Entwicklung eines Impfstoffes durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Das enge Zusammenleben bzw. der enge Kontakt z. B. in Pflegeeinrichtungen, Kliniken, besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe, Einrichtungen des ambulanten Operierens, stationären Hospizen führt dazu, dass einzelne Infektionen zu einer schnellen Verbreitung des Virus in diesen Einrichtungen und Diensten führen können. Die Menschen in diesen Einrichtungen gehören teilweise zum Kreis besonders vulnerabler Personen und bedürfen des besonderen Schutzes.

Vor diesem Hintergrund sind nach der Handreichung des MAGS NRW regelhafte Testungen bei Neu- und Wiederaufnahmen in diesen Einrichtungen zwingend angezeigt. Dieser Auffassung schließt sich die Stadt Remscheid vollumfänglich an.

Der örtliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung erstreckt sich auf solche Einrichtungen oder Dienste, die ihren Sitz im örtlichen Zuständigkeitsbereich der unteren Gesundheitsbehörde der Stadt Remscheid haben.

Sofern sich das lokale Infektionsgeschehen verschlechtert oder es zu Ausbrüchen in den genannten Einrichtungen oder Diensten kommt, kann der Personenkreis erweitert werden.

§ 5 Abs. 1 der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit sieht vor, dass die Testung von neu- bzw. wieder aufgenommenen Patienten bzw. Bewohnern einmal wiederholt werden kann. Während die erste Testung vor Aufnahme, z. B. noch in der eigenen Häuslichkeit der Person erfolgen sollte, kann die zweite Testung nach Aufnahme in der Einrichtung erfolgen. Diese zweite Testung sichert das Testergebnis weiter ab.

Der Geltungszeitraum dieser Allgemeinverfügung orientiert sich am Geltungszeitraum der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Bekanntmachungsanordnung:

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Remscheid, den 29. September 2020

Stadt Remscheid

gez. Burkhard Mast-Weisz, Oberbürgermeister

20/128**Verordnung vom 01.10.2020 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Remscheid am Sonntag, den 29.11.2020**

Auf Grund von § 6 (4) Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) vom 16.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018, sowie des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.07.2020 zur Festsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage nach § 6 LÖG NRW im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie, in der Fassung vom 14.07.2020, wird für die Stadt Remscheid verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 29.11.2020 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, im gesamten Stadtgebiet Remscheid geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2020.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid, den 1. Oktober 2020
Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde
gez. Mast-Weisz, Oberbürgermeister

20/129**Satzung vom 01.10.2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat der Rat der Stadt Remscheid in der Sitzung am 24.09.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000 wird wie folgt geändert:

§ 1

In Ziff. 21.4 erhält der erste Satz folgenden neuen Wortlaut:

Im Rat gebildete Gruppen ohne Fraktionsstatus erhalten für die Geschäftsführung zwei Drittel der Zuwendungen, die die kleinste Ratsfraktion nach § 56 Absatz 1 Satz 3 GO NRW erhalten würde.

§ 2

In Ziff. 21.6 werden die Worte „Satz 2“ gestrichen.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 1. Oktober 2020
gez. Mast-Weisz, Oberbürgermeister
